

**Satzung über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen
und deren Ablösung
(Stellplatzsatzung)
des Marktes Inchenhofen
vom 07.03.2018**

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 335) erlässt der Markt Inchenhofen folgende

1. Änderungssatzung vom 09.07.2018

§ 1

In Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 der Stellplatzsatzung ist unter Nr. 1.3 „Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen“ die Zahl der Stellplätze wie folgt zu ändern:

Wohnfläche:

bis 60 m ²	= 1 Stellplatz
über 60 m ² bis 120 m ²	= 2 Stellplätze
über 120 m ²	= 3 Stellplätze

§ 2

In der Spalte „Bemerkungen“ der unter § 1 genannten Anlage ist das Wort „zusätzlich“ bei Nr. 2.1, 2.2, 5.1 und 5.2 zu ergänzen.

§ 3

Die Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Inchenhofen, den 09.07.2018
Markt Inchenhofen

Metzger
1. Bürgermeister



Stellplatzsatzung des Marktes Inchenhofen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 zur 1. Änderung vom 09.07.2018

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Bemerkungen
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilien- und Zweifamilienhäuser (das sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser, bezogen auf je eine Wohnung)	2 Stellplätze je Wohnung	
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2 Stellplätze je Wohnung zusätzlich 1 Stpl. je angefangene 40 m ² Wohnfläche der Einliegerwohnung	
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	Wohnfläche: bis 60 m ² = 1 Stpl. über 60 m ² bis 120 m ² = 2 Stpl. über 120 m ² = 3 Stpl.	Zusätzlich sind 10 % vom Gesamtbedarf an Besucherstellplätzen zu errichten. Bruchteile von Stpl. sind grundsätzlich aufzurunden.
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je 2 Wohnungen	Zusätzlich 1 Stpl. je angefangene 3 Wohnungen für Besucher
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	
1.6	Heime		Zusätzlich 1 Stpl. je 10 Bewohner für Besucher
1.6.1	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 bis 20 Betten, mind. 2 Stpl.	
1.6.2	Arbeitswohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, mind. 3 Stpl.	
1.6.3	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 10 Betten, mind. 3 Stpl.	
2.	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	Zusätzlich 1 Stpl. je angefangene 150 m ² Nutzfläche für Besucher
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 4 Stpl.	Zusätzlich 1 Stpl. je angefangene 30 m ² Nutzfläche für Besucher

	Bestellpraxen: Heilpraktikerpraxen, Praxen freiberuflich, Kosmetikstudio, Atelier, Architekturbüro, Friseursalon	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	Zusätzlich 1 Stpl. je angefangene 30 m ² Nutzfläche für Besucher
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser (z. B. Getränkemarkt)	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, mind. 2 Stpl. je Laden	
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	
4.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten	1 Stpl. je 15 m ² Nettogastraumfläche	
4.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u. ähnliche Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 20 m ² einschließlich Gastraum	
4.3	Diskotheiken, Tanzlokale	1 Stpl. je 10 m ² Nettonutzfläche	
4.4	Vergnügungstätten i.S.v. § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (z.B. Spielothek, Spielhalle)	1 Stpl. je 10 m ² Nettonutzfläche, jedoch mind. 4 Stpl.	
5.	Gewerbliche Anlagen		
5.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche <u>oder</u> 1 Stpl. je 1,5 Beschäftigte *)	Zusätzlich 1 Stpl. je angefangene 100 m ² Nutzfläche für Besucher
5.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche <u>oder</u> 1 Stpl. je 1,5 Beschäftigte *)	Zusätzlich 1 Stpl. je angefangene 100 m ² Nutzfläche für Besucher
5.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	
5.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 Stpl. je Pflegeplatz	
5.5	Automatische Kraftfahrwaschanlage	2 Stpl. je Waschanlage, zusätzlich Stauraum für mind. 6 Kraftfahrzeuge	
5.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
5.7	Fahrschulen	1 Stpl. je 3 Beschäftigte, mind. 1 Stpl.	

Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarerem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

*) Der Stellplatzbedarf ist nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverständnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

Anmerkung:

Die Wohnflächenberechnung von 1.2 und 1.3 richtet sich nach der Wohnflächenverordnung (WofIV). Im Übrigen ist für die Berechnung der Nutzflächen die DIN 277 anzuwenden.